Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 49

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95398

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entwurf zu einem Dienstreglement für bie eidgenöffischen Truppen.

(Fortfepung folgt.)

(Fortfepung.)

28. Es ist bei Berantwortung bes Commanbanten strenge untersagt in Kasernen und Bereitschaftslokalen größere Munitionsvorräthe ober Dynamit aufzubewahren. — Ebenso soll bei Artillerie=Parks, Laboratorien u. s. w., kurz in allen Verhältnissen bie nöthige Vorsicht zur Verhütung von Unglücksjällen und Catastrophen beobachtet werden.

29. Bei allen Uebungen ist, bei Verantwortung bes Commanbanten, alle Vorsicht zur Vermeibung von Unglucksfällen anzuwenden.

30. Jebe Unvorsichtigkeit mit Munition, bas Spielen mit Waffen, bas Anschlagen auf Militärsober Civil-Personen zum Scherz, bas Hantiren und Manipuliren mit Schießwaffen an öffentlichen Orsten u. bgl., was schon oft Ursache von Unglücksfällen geworben, ist bei Strafe untersagt.

31. Bei allen besondern Greigniffen, Ungluds-

fällen u. s. w. ist Bericht an die vorgesetzte Beshörde und zwar von den Schulkommandanten an den Wassenchef zu erstatten.

32. Die burch bas Reglement aufgestellten Grundsfate in Bezug auf Unterkunft, Marsch u. s. w. sollen in allen Berhältniffen und zwar sowohl im Instruktionsbienst, wie bei Grenzbesetzungen, Occupationen u. dgl. stets so viel als möglich beobachtet werben.

33. Es wird allen hohern Offizieren, Inspektoren u. f. w. zur Pflicht gemacht, wenn fie Inspektionen, Paraben u. bgl. anordnen, genau zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, um die Truppen nicht warten zu lassen.

Die Truppenchefs haben ben Marich auf bem zur Uebung, Sammlung u. bgl. bezeichneten Plats so einzurichten, baß die Truppen burch eine zu frühe Ankunft nicht ermübet werden.

34. Wenn bei einem Aufgebot bie Aussicht vorliegt, daß man ben nämlichen Tag bie Kräfte ber Truppe noch zu einem Marsch u. dgl. in Anspruch nehmen muffe, so soll man die Truppen schonen.

Wenn die Truppenkörper in solchen Lagen in verschiedene Ortschaften verlegt sind, sollen sie durch hin- und hermarsch auf entsernte Uedungspläße nicht ermüdet werden. Es wird sich dann mehr empsehlen sie Kompagnies oder Bataillonsweise zu üben.

Größere Uebungen burfen nur stattfinden, wenn tein unerwarteter Aufbruch zu beforgen ift.

35. So sehr jedem Truppen= und Schulkomman= bant zur Pflicht gemacht wird, für bas leibliche Wohl der Mannschaft und die Erhaltung des Ma= terials zu sorgen, ebenso streng ist es ihm unter= sagt, nachzugeben und eine Schwäche zu zeigen, wenn die Truppen eine Begünstigung, bessere Un= terkunft u. bgl. zu ertroßen versuchen.

Im Kelbbienst und in allen Lagen, wo es sich um Erreichung eines wichtigen militärischen Zweckes handelt, fallen die Rücksichten auf Schonung und Erhaltung der Menschen und des Materials dahin. Sie sollen in diesem Falle nur in dem Maße stattsinden, daß der Zweck badurch geförbert, nicht aber gefährdet werde.

H. Inspettion.

Um Enbe eines jeben Rekruten-, Wieberholungsund Spezialkurses finbet (nach ben Bestimmungen bes Gesetz über bie Militar-Organisation) eine Inspektion burch einen höhern Offizier statt.

Diese Inspektion hat das Bersonelle, Mates rielle und ben Grab ber Ausbildung zu umfassen.

Es kommt in Anbetracht: In Bezug auf bas Personelle: körperliche und geistige Eignung. — Materielles: Bekleibung, Ausrüstung, Bewaffnung.

Ausbildung in den Nekrutenschulen der Infansterie: Soldatens, Compagnies und Bataillonsschule. Tirailliren im Terrain; Gewehrkenntniß, Schießen und Schießtheorie. Innerer Dienst; Signalekenntsniß; Wachts und Feldbienst; eine scheingesecht.

In Refrutenich ulen ift mehr auf bie Detailaus-

bilbung, in Wiederholungökursen auf die feldmäßige | In Spezialeursen hat ein Offizier ober nöthigenfalls ein jungerer Ausbildung zu feben.

Der Ausbildung der Cadres in theoretischer und praftischer Beziehung ift in beiben Fallen immer bie größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Stets foll mit ben Offigieren eine, wenn auch furze theoretifche Brufung über Gegenftande bes militarifchen Biffens (Dr: ganisation, Tatit, Felebienft u. f. w.) abgehalten werben. Bwed berfelben ift, bie Fahigfeiten ber Gingelnen tennen ju fernen und fich zu überzeugen ob und inwiefern fich biefelben militarifch ausgebiltet haben. - Es handelt fich bier nicht barum, auf eine bestimmte Frage eine auswendig gelerate Antwort ju erhalten, fonbern ben allgemeinen militarifden Bilbungeftanb ber Betreffenden zu erforschen. - Aus biefem Grund follen bie Fragen allgemeiner Ratur fein, ober bie Art bes Benehmens in einem gegebenen Kall bes Dienftes im Felbe betreffen.

Die Brufungen ber Mannichaft, bie in Begenwart bee Infpefiore flattfinden, follen burch bie Cabres und nicht burch Inftruftoren abgehalten werben. - Bet ber Infpettion handelt ce fich barum gu erfahren, mas bie Mannichaft und bie Carres in bem Cure gelernt haben und auf welchen Grad ber Rriege: tuchtigfeit fie gebracht worben fint.

Aus biefem Grund follen in Refrutenschulen in ber Regel bie Cempagnie-Inftrukioren auf bem Inspektioneplat nicht zugegen fein, oder wenn fie anwesend find, follen fie fich jeder Ginmifchung enthalten.

Gine Ausnahme findet ftatt bei ben icharfen Uebungen gegen ble Scheiben. Bei biefen haben die Schiefinftrufioren mitguwirken, und nach ben Beifungen bes Infpettore bie liebung anguordnen und gu übermachen; Diefes immerhin in bem Ginne, baß fie fich nur in bem Falle, wo Berhutung von Unglud biefes erforbert, in ben eigentlichen Bang ber Uebung einmifden.

Der Kreisinstruftor ober ein hoherer Inftrufifonsoffizier hat ben Inspettor bet ber Inspettion ftete gu begleiten, um ihm alle gewünschten Ausfunfte zu ertheilen.

Dem Inspettor bleibt es unbenommen, noch weitere Inftruttionsoffiziere gu feiner Begleitung (refp. ben Uebungen) beis augieben.

In Spezialkursen, Offiziersbilbungs= und Gentraliculen 2c. find ftets möglichft eingehende Prufungen über die verschiedenen Facher vorzunehmen. Benigstens ein Theil ber Prufung foll burch ben betreffenden Fachlehrer abgenommen werben.

Allfällige ichriftliche Arbeiten find zur Ginfict für ben Inspektor bereit zu halten.

Die Juspektoren haben sich stets die Qualifika= tionsliften vorlegen zu laffen. - Wenn es ihnen angemeffen erscheint konnen fie diefelben mit befon= bern Bemerkungen über Gingelne ober über bie ge= fammte Art ber Beurtheilung verfeben.

Bei ber Inspettion von Refrutenschulen find bem Inspettor bie Leute, welche fich als Unter-Offiziers Stellvertreter (Gruppenführer) vorzuglich bewährt haben, namhaft gu machen; ber Infpettor ift berechtigt eine Ungabl von ihnen (und gwar 2-3 von jeber Compagnie) auf Borichlag tes Schul-Commandanten und der Qualifitationelifte die provisorische Charge eines Bicetorporale ju verleihen. Diefe ift in bas Dienftbuchtein eingu: tragen. Gie gibt tem Manne bas Recht bie Auszeichnung eines Corporals zu tragen und feine bienftlichen Funftionen und Rechte aueguuben, ohne auf ben Gold Unfpruch gu haben, bie bie bes finitive Ernennung durch bie competente Beborbe erfolat.

Ueber jebe Inspektion ift im vorgeschriebenen Dienstweg ein schriftlicher Bericht an bas eibgen. Militarbepartement einzureichen.

Dem Inipetior ift in Refrutenschulen und Bieberholunge: curfen ein Unteroffizier ober findiger Solbat als Planton, und ein Offizier ale Ordonnangoffizier gur Berfügung gu ftellen. — I Inftrutter ale Orbennangoffigter gu funtiteniren.

Der Infpetter foll bei Belegenheit ber Infpettion besonbern Aufwand und Bewirtlung ter Offigiere vermeiben, ba ber Gold ju biefem 3wed nicht ausreicht und es munichenewerth ift, tog fich teine, burch bie Bermogeneverhaltniffe bebingte Ungleichheit in bem Auftreten ber Infpettoren ergebe.

Der Inspettor hat die Beit seiner Unfunft anzuzeigen; ber Orbennangoffigier und Planten haben ihn nach feiner Weifung bei ber Bahn, Boft, ober feiner Wohnung ju erwarten.

Der Inspetter gibt bem Truppenchef befannt, zu welcher Stunte er ihn ju empfangen muniche beziehungemeife ob, mann und wo er bie Ankunftecorpevifite entgegen zu nehmen gerente.

An bem einen ober andern Tag ber Inipotition ift eine famerabichaftliche Bufammentunft ber Offiziere zu veranstalten. Dbligatorifche Dauer eine Stunte. - Der Unftand erforbert : raß einige Offiziere bem Infpetior bis ju feinem Aufbruch Gefellfchaft leiften. Die Rudficht von Seite besfelben erheifcht, tag er biefen nicht übermäßig vergogere.

(Fortfenung folgt.)

Die Entwidelung ber Taftit feit bem Rriege bon 1870-71 von A. v. Boguslawsty. Band I. und II. Berlin und Leipzig, 1877 und 78. Ludhardt'iche Verlagshandlung.

Fortsetzung ber Entwickelung ber Taktik von 1793 bis zur Gegenwart, begonnen im Jahre 1869: behandelt die Lehren ber Taktik, welche sich aus ber Betrachtung der wesentlichsten Schlachten des Krieges 1870/71 ergeben, für bie Rriegführung im Allgemeinen wie für die einzelnen Waffengattungen. Die barauf folgende Analyse ber feit bem Rriege aufgetauchten taktischen Lehren macht bas Stubium manch anderer litterarischen Arbeiten aus biesem Z. B. C. Gebiete entbehrlich.

Die Elemente ber Zaftit von Medel, Sauptmann im Generalstabe. Berlin, 1877. E. S. Mitt= ler & Sohn.

Berlegung bes bekannten Lehrbuchs ber Tattit in einen Theil, welcher fpeziell fur Offiziersafpiranten berechnet "bie Glemente ber Taktik" enthält und einen andern Theil, welcher als "Lehrbuch ber Taktik" überhaupt jüngeren Offizieren zu bienen hat. Der erschienene erste Theil ist wie schon die früheren Arbeiten Meckels bie murbige Kortsetung der klaren, methodischen Lehrmethode des allbe= kannten Perizonius. Z. B. C.

Die moderne Sprengtechnik mit ihren wesentlichen Bilfsmitteln, Bohr= und Scharmmafchinen, Dynamit und elettrifche Bunbung von Julius Mahler. Siebente burch bie neuesten Erfah= rungen vermehrte Auflage, mit 41 in ben Text gedruckten Abbildungen. Wien, Buchhandlung für Technik und Kunst von Lehmann und Wentel. 1876. gr. 8°. S. 68.

Maidinenbohrung, die Onnamite und elettrische Zündung bilden ben Inhalt der Schrift. — Der Gegenstand hat nicht nur für den Offizier der Beniemaffe, fondern im Steinbruche, beim Berg-, Eisenbahn- und submarinen Bau, sowie für Culturzwecke seine Wichtigkeit. — Am Schluß folgt eine Aufforderung an die Ingenieure und Techniker, in